

Bürger immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus wird.¹⁸

Die ehrenamtliche, also unentgeltliche Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ist darauf orientiert,

- immer breitere Kreise der Bevölkerung, nicht zuletzt der Jugend, an die Ausübung der politischen Macht heranzuführen und ihnen zu ermöglichen, praktische Leitungserfahrungen zu sammeln;
- bei den Bürgern die Erkenntnis zu vertiefen, daß die Verwirklichung der Rechte mit der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten eine Einheit bilden muß, wobei gerade die Mitwirkung an der staatlichen Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit für die Wahrnehmung und Garantie der Rechte und Freiheiten der Bürger ist;¹⁹
- eine lebensnahe, rationelle und effektive Arbeit des Staatsapparates durch Auswertung der Erfahrungen vieler Bürger und ihren persönlichen Einsatz bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu erreichen, was die Identifikation der Bürger mit der staatlichen Arbeit fördert;
- die dem Sozialismus immanente Kontrolle der Tätigkeit des Staatsapparates von „unten“, durch die Werktätigen selbst, zu sichern und zu verbreitern.

Die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ist sowohl ihren Tätigkeitsformen als auch ihren Befugnissen nach zu unterscheiden.

Den Tätigkeitsformen nach bestehen *kollektive* und *individuelle ehrenamtliche Mitwirkungsformen*. Hinsichtlich der Befugnisse kann unterschieden werden zwischen ehrenamtlich tätigen Gremien bzw. Einzelpersonen, die unterstützend, beratend und kontrollierend tätig sind, und solchen Gremien, denen durch Rechtsvorschriften darüber hinaus in genau bestimmtem Umfang staatliche Entscheidungsrechte übertragen wurden.

Zu den *unterstützenden, beratenden und kontrollierenden Gremien* zählen z.B. Wohnungskommissionen, Bibliotheksbeiräte, Klubkommissionen der staatlichen Kulturhäuser, Bauaktive, Elternvertretungen, Sozialkommissionen, Baumschutzaktive.

Charakteristisch für diese ehrenamtlichen Gremien ist es, daß sie den Leitern von Fachorganen der örtlichen Räte oder den Leitern staatlicher Einrichtungen beratend zur Seite

stehen. Bildung und Tätigkeit derartiger Gremien sind meistens in Rechtsvorschriften geregelt. Die Mitglieder werden in der Regel von gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front, Betrieben oder staatlichen Organen für die ehrenamtliche Tätigkeit vorgeschlagen. Diese Gremien nehmen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den spezifischen Rechtsvorschriften wahr. Für die Wirksamkeit solcher Gremien ist wichtig, daß ihre Mitglieder regelmäßig an der Arbeit teilnehmen, sich gründlich auf die Beratungen vorbereiten und daran aktiv mitarbeiten.

Bei der Planung und Organisation der Arbeit ist prinzipiell vom ehrenamtlichen Charakter dieser Gremien auszugehen. Das bedeutet, die Beratungen und Einsätze weitgehend außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen, aber dabei die Freizeit der Bürger nur in zumutbarem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Einer Reihe ehrenamtlicher Gremien wurden durch Rechtsvorschriften bestimmte *staatliche Befugnisse*, vor allem Entscheidungsrechte, eingeräumt, so den Jugendhilfeausschüssen und -kommissionen, den Klubräten ehrenamtlich geleiteter Jugendklubs, den Klubleitungen von Dorfklubs und Klubs der Werktätigen.

So kann der Jugendhilfeausschuß eines Kreises nach §23 der Jugendhilfe-VO den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen, Minderjährigen Weisungen erteilen oder für sie Erziehungsaufsicht bzw. Heimerziehung anordnen und weitere Entscheidungen treffen.

Beispielhaft für die Ausgestaltung der rechtlichen Stellung solcher ehrenamtlichen Mitwirkungs-gremien sind:

- VO über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ - Jugendklub-VO - vom 10.9.1987 (GB1.I 1987 Nr. 24 S. 233) sowie
- AO über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfklubs und Klubs der Werktätigen vom 31. 8.1976 (GB1. 11976 Nr. 36 S. 432).

In den genannten Rechtsvorschriften werden die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der ehrenamtlich tätigen Leitungsorga-

18 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a.a.O., S.41.

19 Vgl. E. Honecker, Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED, Berlin 1987, S. 21.